

	<p style="text-align: center;">Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX</p>	<p>Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Büdelsdorf Stand: 01.01.2025</p>
---	--	--

Vorvertragliche Information der Bewohner*innen gem.

§ 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz

I. Einleitung

Die **Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.** ist ein Netzwerk von Einrichtungen und Dienstleistungen, die sich um das Wohlergehen von Menschen kümmern. Wir sorgen mit einer Vielzahl von Angeboten in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Hilfen für behinderte Menschen, Hilfen für psychisch kranke Menschen und Suchthilfe, Pflege und Gesundheit, Arbeit, Beschäftigung und Aus- und Weiterbildung, dass das Miteinander in unserer Region vielfältig und lebendig bleibt, damit Menschen auch in ungewöhnlichen Lebenslagen diejenige Unterstützung bekommen, die sie brauchen.

Die Brücke ist aktiver, gestaltender Teil einer sich ständig verändernden Gesellschaft. Seit ihrer Gründung im Jahr 1984 ist sie anerkannte Kraft in der freien Wohlfahrtspflege und Plattform für diejenigen, die sich einer aktiven Bürgergesellschaft verpflichtet fühlen.

Der gegenseitige Respekt aller in der Brücke handelnden Menschen, die fachlichen Diskussionen und die damit verbundenen partnerschaftlichen Ideen schaffen in einer starken, lebendigen Organisation Raum für neue Initiativen und Netzwerke.

Die ständige **Weiterentwicklung** von Bürgerengagement, fachlichen Hilfen und notwendiger Stabilität der Organisation gibt der Brücke ihr besonderes Profil. Sie sorgt mit ihren Aktivitäten dafür, dass die soziale Landschaft in der Region vielfältig und lebenserhaltend bleibt, damit die Menschen auch in schwierigen Lebenslagen die notwendige Unterstützung bekommen.

Betroffene Menschen wollen ihre besondere Lage nicht nur als Mangel und Ausgangspunkt von Fürsorge beschrieben wissen, sondern ihre Umwelt selbst gestalten und Einfluss nehmen. Solidarität (gegenseitige Hilfe und dem Eintreten für einander), Integration (zu einem Ganzen zusammenführen), Normalisierung und Selbstbestimmung sind zentrale Werte der Brücke. Sie erfordern oft neue Formen und Inhalte von Mitbestimmung und Mitwirkung.

	<p style="text-align: center;">Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX</p>	<p>Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Büdelsdorf Stand: 01.01.2025</p>
---	--	--

Das Angebot (ein Angebot, das eine 24stündige Betreuung in einem festen Wohnraum umfasst) stellt eine ganzheitliche Hilfe dar. Es kann vorübergehend, für eine längere Zeit oder auf Dauer für diese Menschen zur Verfügung stehen.

Das **Ziel der Betreuung** ist es, den Menschen die Hilfe zur Verfügung zu stellen, die eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft ermöglichen. Die Zielsetzungen sind individuell (einzigartig) unter Beachtung geschlechtsspezifischer Aspekte auf den betroffenen Menschen zu beziehen. Das angestrebte Ziel kann sowohl auf eine Verhütung, Beseitigung, Stabilisierung oder Milderung einer Behinderung ausgerichtet sein.

Die Maßnahmen sollen den Menschen bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und im Umgang miteinander fördern sowie bei der Gestaltung des Tages- und Wochenablaufes und bei der Behandlung und Krankheitsbewältigung unterstützen. Verbunden ist damit vor dem Hintergrund der Einzigartigkeit die Entwicklung von tauglichen Einschätzungen der bestehenden Fertigkeiten und Möglichkeiten um eine Stabilisierung im täglichen Leben zu erreichen und die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft zu sichern und zu fördern.

Solidarität, Integration, Normalisierung und Selbstbestimmung sind dabei Leitgedanken.

Um diese Gedanken umsetzen zu können sucht die Brücke das Gespräch mit Politik, öffentlicher Verwaltung und Öffentlichkeit auf allen Ebenen. Dabei bewahrt sie ihre Unabhängigkeit von allen politischen, ideologischen und religiösen Orientierungen.

Sie ist offen und stellt sich dem Wettbewerb und unterstützt damit das Wunsch- und Wahlrecht der betroffenen Menschen. Um bestmögliche Ergebnisse zu erreichen wird - wo immer möglich - die Zusammenarbeit mit anderen Anbietern im Sozial- und Gesundheitsbereich gesucht. II. Allgemeine Leistungsbeschreibung gem. § 3 Abs. 2 WBVG.

Das Wohnhaus ist eine Einrichtung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Suchterkrankung. Das Wohnhaus ist eine Einrichtung im Sinne des Landesrahmenvertrags für Schleswig-Holstein (LRV-SH). Dieser Landesrahmenvertrag regelt zusammen mit der Leistungs- Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung die Rechte und Pflichten der Einrichtungen gegenüber dem Träger der Sozialhilfe.



Brücke QM
Besondere Wohnform SGB IX

Vorvertragliche Informationspflicht
WBVG der Suchthilfe,
Wohnhaus Büdelsdorf
Stand: 01.01.2025

1. An wen richtet sich unser Angebot:

Das Angebot des Wohnhauses richtet sich im Wesentlichen an volljährige Frauen und Männer mit einer Suchterkrankung. Es werden vorzugsweise Personen aufgenommen, die sich im Kreis Rendsburg-Eckernförde aufhalten.

2. Wohnen:

Die Brücke betreibt drei Wohnhäuser in der Region, die entweder ein auf Dauer angelegtes Zuhause ermöglichen oder Unterstützung anbieten, die ein abstinentes und eigenverantwortliches Leben ermöglichen können.

Wohnhaus „Büdelsdorf“

Das Wohnhaus „Büdelsdorf“ bietet Menschen, die sich für einen Neuanfang ohne Alkohol entschieden haben, Sicherheit und Unterstützung durch Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Auf den individuellen Bedarf des Einzelnen abgestimmt, besteht im Rahmen der Eingliederungshilfe die Möglichkeit einer Langzeithilfe. Ebenso kann die Stabilisierung für den Umzug in eine eigene Wohnung angestrebt werden.

Das Wohnhaus bietet 21 Plätze. Es stehen im Haupthaus vier Wohngruppen mit jeweils vier bis fünf Einzelzimmer zur Verfügung. Im Nebengebäude stehen eine Wohngruppe mit vier Einzelzimmern sowie ein Appartement zur Verfügung. Jede Wohngruppe verfügt über eine Gemeinschaftsküche, ein Gemeinschaftsraum, ein WC sowie ein Vollbad.

Alle Zimmer verfügen über einen Telefonanschluss sowie frei empfangbares Kabelfernsehen. Im Wohnhaus steht WLAN zur Verfügung und zur unentgeltlichen Nutzung Waschmaschinen und Trockner bereit.

Wir sichern eine respektvolle, zuversichtliche und individuelle Unterstützung bei der Stabilisierung, Orientierung und Verselbständigung veränderungsinteressierter Menschen mit legalen Suchtmittelabhängigkeiten.

Das Wohnhaus liegt in der kleinen Stadt Büdelsdorf, in der direkten Nachbarschaft von Rendsburg. Nur wenige Gehminuten entfernt befinden sich Einkaufsmöglichkeiten und Ärzte. Jedem Nutzer steht ein Einzelzimmer in einer der Wohngruppen zur Verfügung, welche sich innerhalb und gegenüberliegend des Wohnhauses befinden.



Brücke QM
Besondere Wohnform SGB IX

Vorvertragliche Informationspflicht
WBVG der Suchthilfe,
Wohnhaus Büdelsdorf
Stand: 01.01.2025

3. Mitarbeiter der Einrichtung:

In der Einrichtung steht für die Leitung, Betreuung und Verwaltung entsprechend ausgebildetes Personal (Sozialpädagog*innen/Erzieher*innen /Krankenpfleger*innen /Ergotherapeut*innen) zur Verfügung. Die Personalausstattung im Detail ergibt sich aus dem Personalplan, welcher mit dem Sozialhilfeträger im Rahmen der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vereinbart wurde. Diese Personalausstattung stellt zugleich auch unsere Leistungsgrenzen im Rahmen der Betreuung dar.

4. Reinigung:

Es ist die Aufgabe aller Bewohner*innen, für die Sauberkeit der Wohnung zu sorgen. Die bereitgestellte Einrichtung ist sorgsam zu behandeln. Bei Bedarf kann dabei die Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anspruch genommen werden. Die Bewohner*innen der Wohngemeinschaft treffen untereinander verbindliche Absprachen über die Nutzung und Reinigung der Gemeinschaftsräume. Der Wohnraum wird nach dem Standard der jeweiligen Einrichtung gereinigt.

5. Wäschepflege:

Die Wäscheversorgung wird von den Bewohner*innen soweit sie es können ggf. mit Unterstützung der Mitarbeiter der Einrichtung selbst durchgeführt.

6. Verpflegung:

Das Wohnhaus ist so organisiert, dass die Bewohner*innen die Möglichkeit zur Selbstversorgung haben.

Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung unterstützen die Bewohner*innen nach Bedarf dabei mit ihrem Verpflegungsgeld zu wirtschaften.

Bewohner*innen die ein Unterstützungsbedarf haben, werden angeleitet. Je nach Bedarf können Sie an der gemeinschaftlichen Verpflegung teilnehmen und ihr Verpflegungsgeld dafür einsetzen. Das Angebot der möglichen gemeinsamen Mahlzeiten umfasst Frühstück und Mittagessen. Diese werden von den Bewohner*innen mit Unterstützung unserer Mitarbeiter*innen der Hauswirtschaft zubereitet.

Die Bewohner*innen haben die Möglichkeit, an der Gestaltung des Speiseplanes mitzuwirken.

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Büdelsdorf Stand: 01.01.2025
---	--	--

7. Betreuungsleistungen:

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für qualifizierte Assistenz in folgenden Lebensbereichen erbracht:

- a) Lernen und Wissensanwendung
 - Assistenz zum Erhalt und Verbesserung der kognitiven Fähigkeiten
 - Assistenz bei der Erkennung von Problemen und Entwicklung von Lösungsstrategien
 - Assistenz bei der Erweiterung und dem Erhalt der Kompetenzen zum konstruktiven Umgang mit altersspezifischen Belastungssituationen
 - Assistenz bei der Vermittlung von Kenntnissen zur Erkrankung und von Fertigkeiten im Umgang mit der Erkrankung
 - Assistenz bei der Erarbeitung von Krisenbewältigungsstrategien
 - Assistenz bei der Stärkung der Resilienzfähigkeit

- b) Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 - Assistenz bei der Annahme und Ausführung von Einzel- und Mehrfachaufgaben
 - Assistenz zur Förderung persönlicher Ressourcen
 - Assistenz im Umgang mit herausfordernden Situationen/ Krisen
 - Drogen- und Alkoholkontrollen
 - Assistenz bei der Organisation und Durchführung von Routinen
 - Assistenz zur Erreichung einer abstinenter Lebensführung
 - Assistenz bei der Kooperation mit Haus-, Fachärzten und Kliniken
 - Assistenz bei Arzt- und Facharztbesuchen

- c) Kommunikation
 - Assistenz bei der Kommunikationsanbahnung
 - Kommunikationsunterstützung mit Symbolen, Zeichen und technischen Hilfsmitteln
 - Assistenz beim Umgang mit Kommunikations- und Informationsmitteln, z.B. Telefon/Handy, Computer, Internet, E-Mail



Brücke QM
Besondere Wohnform SGB IX

Vorvertragliche Informationspflicht
WBVG der Suchthilfe,
Wohnhaus Büdelsdorf
Stand: 01.01.2025

- Assistenz bei der individuellen Kommunikation
- Koordinierung der Leistungen mit anderen Funktionsbereichen
- Assistenz bei der Übersetzung komplexer Inhalte

d) Mobilität

- Förderung der Beweglichkeit, Fein- und Grobmotorik
- Unterstützung bei der Fortbewegung in verschiedenen Umgebungen
- Befähigung zur Nutzung von Fortbewegungsmitteln
- Assistenz zur Förderung der eigenen Mobilität
- Förderung von körperlicher Bewegung

e) Selbstversorgung

- Assistenz zur Selbstfürsorge im gesundheitlichen Bereich.
- Assistenz bei der eigenständigen Inanspruchnahme ärztlicher und zahnärztlicher Leistung
- Assistenz im Rahmen der Medikation
- Pflegeleistungen werden entsprechend der Konzeption des Leistungserbringers und der Bestimmung des zu betreuenden Personenkreises gemäß § 4 im Umfang des jeweiligen Pflegegrades der leistungsberechtigten Personen auf Grundlage des Gesamt- und Teilhabeplanes bedarfsgerecht durch externe Dienstleister sichergestellt
- Assistenz bei Erwerb / Verbesserung / Stabilisierung / Wiedererwerb / Verlangsamung eines Abbaus von Fähigkeiten und Fertigkeiten im alltagspraktischen Bereich, insbesondere der Selbstversorgungskompetenzen (u.a. Planung und Zubereitung von Mahlzeiten, Einkauf, Kleidungspflege und –beschaffung, Körperhygiene)
- Sicherstellung und pädagogische Vermittlung einer ausgewogenen und gesunden Ernährung durch fachliche Unterstützung und Begleitung für ein psychisches und physisches Wohlbefinden

f) Häusliches Leben

- Bereitstellen eines bedarfsgerechten Wohnraumes mit den dazu gehörigen Funktionsräumen



- Assistenz bei der Aufrechterhaltung des Wohnraumes / der Funktionsräume / des Außengeländes unter hauswirtschaftlicher und pädagogischer Beratung und ggf. Anleitung
 - Assistenz beim Einsatz der eigenen Ressourcen und Kompetenzen zur Unterstützung Dritter
 - Assistenz bei der Wohnungssuche
- g) Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Assistenz beim Aufbau, Anwendung und Erhalt von Sozialkompetenzen
 - Assistenz bei der Gestaltung persönlicher Beziehungen
 - Assistenz bei der Klärung von Konflikten im Kontakt und Zusammenleben mit anderen, u.a. Bezugspersonen, Mitbewohner*innen, Familie
 - Umgang mit Sexualität
 - Assistenz beim Aufbau eines sozialen Netzes im Sinne der Selbsthilfe
- h) Bedeutende Lebensbereiche
- Assistenz zur Nutzung von Bildungsangeboten
 - Assistenz bei der Entwicklung einer individuellen sinnstiftenden Tagesstruktur
 - Erhalt oder Entwicklung einer individuellen Beschäftigungsperspektive oder Rehabilitationsmaßnahme
 - Assistenz im Umgang mit finanziellen Mitteln / wirtschaftliches Leben / Transaktionen
 - Assistenz beim Verständnis und der Bearbeitung behördlicher und institutioneller Angelegenheiten
- i) Gemeinschafts-, soziales-, staatsbürgerliches Leben
- Assistenz bei der Teilhabe am gesellschaftlichen, kommunalen Leben
 - Systematische, individuelle oder gruppenbezogene Aktivierung und Förderung von Interessen und Neigungen u.a. im sportlichen und kulturellen Bereich
 - Assistenz bei der Ausübung von Ehrenämtern und der Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Büdelsdorf Stand: 01.01.2025
---	--	--

- Assistenz zur Teilhabe am politischen Leben und den sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ableitenden Rechten
- Assistenz bei der Inanspruchnahme von Selbsthilfeangeboten

Dies ist eine beispielhafte nicht abschließende Aufzählung der möglichen Leistungen. Gleiche Leistungen können in mehreren Lebensbereichen auftauchen.

In Einzelfällen kann die Leistung vorübergehend als Übernahme-Assistenz erbracht werden.

Unsere Betreuungsleistungen haben das Ziel, die Bewohner*innen soweit wie möglich unabhängig von Betreuung zu machen. Dies bedeutet, dass wir die Selbständigkeit der Bewohner*innen und deren Eigenverantwortlichkeit zur Bewältigung des Lebensalltags in den Vordergrund unserer Leistungen stellen.

Bei der Hilfeplanung achten wir darauf, mit den Bewohner*innen n gemeinsam Ziele zu beschreiben, die die Entwicklung von Selbständigkeit und die Umsetzung eigener Wünsche und Vorstellungen ermöglichen.

Die Dauer der Hilfe hängt von der Situation der Bewohner*innen ab und wird mit den jeweiligen Leistungsträgern im Rahmen des Hilfeplanverfahrens je nach Bedarf abgestimmt.

Der Leistungsträger stellt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Hilfebedarf fest.

8. Gemeinschaftsregeln in unserem Wohnhaus:

Die nachfolgenden Regeln sollen das Zusammenleben der Bewohner*innen in der Gemeinschaft erleichtern. Alle Beteiligten tragen durch ihr Verhalten dazu bei, dass sich das Zusammenleben zur Zufriedenheit aller gestaltet.

Allgemeine Sorgfalt

Jede Nutzerin und jeder Nutzer achtet mit Sorgfalt auf ihre oder seine persönlichen Sachen. Ebenso sorgfältig wird mit jeglichem Hauseigentum umgegangen.

Umweltschutz

Alle Bewohner*innen werden gebeten, Abfall zu vermeiden, Energie und Wasser zu sparen und den anfallenden Müll entsprechend den vorhandenen Wertstoffbehältern getrennt zu sammeln.



Brücke QM
Besondere Wohnform SGB IX

Vorvertragliche Informationspflicht
WBVG der Suchthilfe,
Wohnhaus Büdelsdorf
Stand: 01.01.2025

Alkohol- und Drogenkonsum

Der Konsum von alkoholischen Getränken, illegalen und legalen Drogen ist in den Räumen und auf dem Gelände grundsätzlich nicht erlaubt. Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss befindliche Bewohner*innen oder Nutzer oder Gäste können des Hauses verwiesen werden.

Hygiene

Die Bewohner*innen halten ihre Zimmer nach den Grundregeln der Hygiene sauber.

Gemeinschaftsräume, Küchen, Bäder, Toiletten und Flure werden nach Absprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die Bewohner*innen im Wechsel regelmäßig gereinigt. Reinigungsmaterial wird von der Einrichtung gestellt. Der Wohnraum wird nach Auszug besenrein hinterlassen.

Nach Benutzung der Sanitärräume und Küchen werden diese sauber hinterlassen, Haushaltsgeräte und Geschirr werden nach Benutzung an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgebracht.

Wäsche waschen und trocknen

Das Waschen sowie das Trocknen von Wäsche ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen möglich.

Brandschutz

Die Verwendung von Heizlüftern, Tauchsiedern, Herdplatten, Kaffeemaschinen und ähnlichen elektrischen Heizgeräten in den Bewohner- und Bewohnerinnenzimmern ist aus brandtechnischen Gründen nicht gestattet (Brandgefahr).

Gleiches gilt für das Entzünden von offenem Feuer wie z.B. Kerzen oder Rauchen in den Betreutenzimmern.

Rauchen

Rauchen ist nur außerhalb, in den speziell ausgewiesenen Bereichen, gestattet.

Nachtruhe

Die Zeiten von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Ruhezeiten. Um die Ruhezeiten zu gewährleisten, werden die Bewohner*innen um Rücksicht gebeten. Radio- und Fernsehgeräte etc. werden auf Zimmerlautstärke eingestellt, Türen werden leise geschlossen.

Außentüren werden ab 22.00 Uhr geschlossen gehalten.

Mitwirkung an der Gemeinschaft

Jede Nutzerin und jeder Nutzer nimmt an den regelmäßigen Gruppensitzungen Versammlungen teil, um aktiv an den Planungen der Gemeinschaft mitwirken zu können.

An- und Abmelden

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Büdelsdorf Stand: 01.01.2025
---	--	--

Die Bewohner*innen melden sich beim Verlassen der Einrichtung bei einer oder einem diensthabenden Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ab und geben ihr oder ihm den Zeitpunkt der geplanten Rückkehr bekannt, damit das Personal jederzeit weiß, wer sich im Hause befindet.

Übernachtungsbesuch

Übernachtungen von Besucherinnen oder Besuchern sind nach vorheriger Absprache mit den diensthabenden Mitarbeitern und den Mitbewohnerinnen und -bewohnern der Wohngruppe möglich.

Hausrecht

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter übt das Hausrecht im Auftrage des Trägers des Wohnhauses aus. Bei Verletzung der Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dem Gast ist der Grund für das Hausverbot mitzuteilen.

Rahmenbedingungen für Umzüge innerhalb der Einrichtung

Ein Wechsel des Wohnraums innerhalb der Einrichtung ist bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen Einrichtung und Bewohner*innen jederzeit möglich, soweit entsprechend Raum zur Verfügung steht. Wünschen sich die Bewohner*innen einen Umzug, so haben sie die dabei entstehenden Umzugskosten zu tragen. Erfolgt der Umzug auf Wunsch der Einrichtung, so trägt diese die Umzugskosten.

Regelungen für das Einbringen von Elektrogeräten

Die Aufstellung und Nutzung elektrischer Geräte sowie sonstiger Geräte, von denen eine Gefährdung auch für andere Bewohner*innen in der Einrichtung ausgehen kann, bedarf vorab aus Sicherheitsgründen immer einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Unternehmers.

Die Einrichtung ist berechtigt, die Zustimmung unter anderem auch dann schriftlich zu versagen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bewohner*innen diese Geräte nicht sachgerecht benutzen und/ oder einsetzen können.

Die eingebrachten Elektrogeräte müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsbestimmungen (wie GS-Zeichen, VDE-Kennzeichnung) entsprechen. Die Bewohner*innen sind für den ordnungsgemäßen, technisch einwandfreien Zustand aller privaten Elektrogeräte verantwortlich.

Die Bewohner*innen haben alle eingebrachten Geräte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in den dort vorgesehenen Zeitabständen bei Bedarf auf eigene Kosten prüfen zu lassen.

	Brücke QM Besondere Wohnform SGB IX	Vorvertragliche Informationspflicht WBVG der Suchthilfe, Wohnhaus Büdelsdorf Stand: 01.01.2025
---	--	--

Kommen die Bewohner*innen ihrer Pflicht trotz Aufforderung durch den Unternehmer nicht nach, so hat die Einrichtung das Recht, nach Setzung einer angemessenen Frist, die Geräte der Bewohner*innen entsprechend den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung Mängel im Sinne der genannten Vorschriften, so sind die Bewohner*innen verpflichtet, die festgestellten Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen, das Gerät zu entsorgen oder so herzurichten, dass vom ihm keine Gefahr mehr ausgeht. Die Kosten der Prüfung haben die Bewohner*innen zu tragen.

Rundfunk-, Fernseh-, Video-, Schallplatten-, Tongeräte sowie CD-Player dürfen auf Zimmerlautstärke betrieben werden, sofern sie ordnungsgemäß auf den Namen des Bewohner*innen angemeldet sind. Sämtliche mit dem Halten und Betreiben der Geräte verbundenen Gebühren sind von den Bewohner*innen zu tragen.

Es stehen einzelne barrierefreie Wohn- und Sanitärräume zur Verfügung

9. Umfang und Folgen des Ausschlusses der Anpassungspflicht:

Sollte sich Ihr Betreuungsbedarf verändern, so passt die Unternehmerin die Leistungen und ggf. das Entgelt gemäß den gesetzlichen Vorschriften entsprechend an. Zielgruppe unserer Einrichtung sind die oben genannten Menschen. Entsprechend unserer Leistungsvereinbarung können keine Menschen aufgenommen oder weiter betreut werden, die

- Personen, die akut selbstgefährdend und/ oder fremdgefährdend sind
- Personen, bei denen eine geschlossene Unterbringung oder eine stationäre geschlossene forensische Behandlung erforderlich ist
- Personen mit einem grundpflegerischen Bedarf, welche den Pflegegrad 2 gem. SGB XI erreichen (Abweichungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Leistungserbringers und des Leistungsträgers möglich)
- Personen, bei denen ein hoher Bedarf an Übernahme-Assistenz vorliegt
- Personen die notwendige Arztbesuche nicht wahrnehmen bzw. Medikamentenveränderungen oder Medikamentenabsetzung nicht mit dem jeweils behandelnden Arzt durchführt;
- Personen die die vereinbarten Gemeinschaftsaufgaben nicht wahrnehmen
- Personen die an den gemeinsam vereinbarten Aktivitäten und Gesprächen nicht teilnehmen



Brücke QM
Besondere Wohnform SGB IX

Vorvertragliche Informationspflicht
WBVG der Suchthilfe,
Wohnhaus Büdelsdorf
Stand: 01.01.2025

- Personen die nicht an der Umsetzung des mit ihm/ ihr erstellten individuellen Förderplans zur Umsetzung der Ziele des Gesamtplans nach ihren/ seinen persönlichen Möglichkeiten mitwirken
- Personen, die nicht bereit sind, an täglichen Atemalkoholkontrollen und anlassbezogenen Drogenscreenings teilzunehmen
- Personen, die auch unter den Bedingungen der vollumfänglichen Betreuung nicht längere Zeit auf die Einnahme von Suchtmitteln, die zu einer Teilhabe Einschränkung führen, z.B. Alkohol, Cannabis, illegale Drogen, Medikamente etc., verzichten können
- Personen, deren Mobilität derart eingeschränkt ist, dass eine angemessene Betreuung durch die vereinbarte Strukturqualität nicht sichergestellt werden kann
- Personen, die akut klinisch-psychiatrisch behandlungsbedürftig sind
- Personen, die anderen gegenüber körperliche oder seelische Gewalt androhen oder ausüben
- Personen, die mit legalen und illegalen Suchtmitteln handeln
- Personen, die strafrechtlich relevante Handlungen begehen

Sollte sich Ihr Betreuungsbedarf derart verändern, dass er dem Betreuungsbedarf der zuvor genannten Menschen mit Behinderung entspricht, sind wir in diesem Fall nicht verpflichtet, unsere Leistungen dem veränderten Betreuungsbedarf anzupassen. In diesem Fall können wir den Wohn- und Betreuungsvertrag kündigen, so dass Sie dann die Einrichtung verlassen müssen. Wir werden versuchen, Sie bei der Suche eines geeigneten Angebots in diesen Fällen zu unterstützen.

10. Das zu zahlende Entgelt für die von uns zu erbringenden Leistungen

Das Gesamtentgelt 2025 setzt sich zusammen aus:

- a) Kosten der Unterkunft und Zuschläge vorläufig in Höhe von 346,26 €
- b) Kosten der Fachleistung der Eingliederungshilfe vorläufig in Höhe von 2800,94 €
- c) Kosten zum Lebensunterhalt (Sachmittel und Materialien) vorläufig in Höhe von 316,56€

Gesamt: 3463,76€

Der Tag des Einzugs und der Tag des Auszugs gelten als je ein Tag.



Brücke QM
Besondere Wohnform SGB IX

**Vorvertragliche Informationspflicht
WBVG der Suchthilfe,
Wohnhaus Büdelsdorf**
Stand: 01.01.2025

11. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Wir haben mit dem Sozialhilfeträger eine so genannte Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser werden sowohl die Leistungen als auch die Vergütung festgelegt. Die Berechnung der Vergütung entspricht dieser Vereinbarung. Auch die Höhe der Vergütung setzt sich nach dieser Vereinbarung zusammen. Wir verhandeln regelmäßig mit dem Sozialhilfeträger die Vergütungsvereinbarung. Diese ändert sich dann. In diesen Fällen ändert sich dann das Entgelt, welches Sie für die von uns zu erbringenden Leistungen zu zahlen haben. Über eine Änderung oder beabsichtigte Veränderung des Entgelts werden wir Sie mindestens 4 Wochen vor der Entgelterhöhung informieren.

Sollten Sie noch Fragen zu unserer Einrichtung, zu den Leistungen, zu der Konzeption usw. haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte senden Sie uns ein Exemplar dieser Information unterschrieben zusammen mit dem Heimvertrag zurück.

_____, den _____
(Mitarbeiter/in)

Erklärung der Nutzerin/des Nutzers/der rechtlichen Betreuerin/des rechtlichen Betreuers

- Ich habe die Informationen verstanden.
- Ich habe noch Informations- oder Klärungsbedarf.
- Ich habe die Vorvertraglichen Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden

_____, den _____
(Unterschrift rechtl. Betreuerin/Betreuer)

_____, den _____
(Unterschrift der Bewohner*innen)